

Bundesland

Vorarlberg

Kurztitel

Baugesetz

Kundmachungsorgan

LGBl.Nr. 52/2001 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 32/2009

§/Artikel/Anlage

§ 49

Inkrafttretensdatum

24.06.2009

Außerkrafttretensdatum

31.12.2013

Text

§ 49*) Nachträgliche Aufträge

- (1) Wird der Behörde bekannt, dass rechtmäßig bestehende Bauwerke für öffentliche Ämter, Bildungseinrichtungen (wie Kindergärten, Schulen, Volksbildungseinrichtungen u.dgl.), Gesundheitsund Sozialeinrichtungen (wie Spitäler, Alten- und Pflegeheime, Ferienheime u.dgl.) oder sonstige
 Bauwerke oder Anlagen, die allgemein zugänglich und für mindestens 75 Besucher oder Kunden
 ausgelegt sind, die Sicherheit oder die Gesundheit von Menschen gefährden, hat die Behörde
 nachträgliche Aufträge zu erteilen, soweit dies zur Beseitigung der Gefährdung erforderlich ist und der
 damit verbundene Aufwand in einem vertretbaren Verhältnis zum erzielbaren Erfolg steht.
- (2) Wird der Behörde bekannt, dass ein rechtmäßig bestehendes Bauwerk oder eine rechtmäßig bestehende sonstige Anlage die in einer Verordnung nach § 15 Abs. 4 festgelegten Anforderungen nicht einhält, hat sie nachträgliche Aufträge zu erteilen, soweit dies zur Durchsetzung der Anforderungen erforderlich ist.
- (3) Die Behörde hat in den nachträglichen Aufträgen nach den Abs. 1 und 2 unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit angemessene Fristen festzulegen, innerhalb derer sie zu erfüllen sind. Die Vorschriften der §§ 29 Abs. 5 und 38 bis 40 gelten sinngemäß.

*) Fassung LGBl.Nr. 32/2009

www.ris.bka.gv.at Seite 1 von 1